

von Hessen ausgeht. Damit sind vor allem verantwortlich Engagierte in rechtlich unverbindlichen Zusammenschlüssen, wie etwa Interessengemeinschaften und Initiativen, aber auch in nicht eingetragenen Vereinen und kleinen eingetragenen Vereinen abgesichert. Ehrenamtlich Tätige sollen so vor größeren und im Extremfall existenzbedrohenden Haftungsrisiken geschützt werden.

Der hessische Rahmenvertrag ersetzt hingegen nicht die Versicherungspflichtversicherung. Diese sollte insbesondere von größeren Vereinen unbedingt eigenständig abgeschlossen werden. Grundsätzlich gilt auch, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen mit externen Besuchern jeweils eigene Veranstalter-Haftpflichtversicherungen abzuschließen sind.

## 2. Versicherte Leistungen

Die Erfahrung zeigt, dass Schadensfälle unter Umständen bis in den siebenstelligen Bereich hineinreichen können. Deshalb sieht der Rahmenvertrag eine Versicherungssumme von zwei Millionen Euro pauschal für Personen- und/oder Sachschäden vor. Damit werden ehrenamtlich Tätige vor möglicherweise existenzbedrohenden Schadenersätzen bewahrt.

## 3. Schadensbeispiele Haftpflichtversicherung

- Ein Mitglied einer Elterninitiative zur Verschönerung des Kindergartenspielplatzes baut Mobiliar für eine Spendenaktion auf. Durch einen Fehler beim Aufbau bricht eine Bank zusammen, und ein auf ihr sitzender Besucher verletzt sich.
- Ein Vorstandsmitglied eines Wandervereins organisiert einen Wandertag und legt irrtümlich eine Wanderroute fest, die durch unwegsames und gefährliches Gelände führt. Ein Wanderer stürzt und verletzt sich am Knöchel.
- Eine Bürgerinitiative will an einem Wochenende ein Waldgrundstück von Unrat säubern. Der verantwortliche Organisator weist einzelnen Teilgruppen zu säubernde Gebiete zu. Hierbei wird eine gerade angelegte Fichtenneuanpflanzung im Zuge der Säuberungsaktion zerstört. Das Forstamt erhebt Schadenersatzansprüche gegen den Organisator.

## Weitere Informationen

Auf der Internetseite [www.gemeinsam-aktiv.de](http://www.gemeinsam-aktiv.de) wird auch eine kostenlose **persönliche Online-Beratung zu Versicherungsfragen** für ehrenamtlich Aktive angeboten.

Für alle Fragen rund um die Rahmenverträge sowie für Schadensmeldungen steht Ihnen Herr Axel Tunsch von der Sparkassenversicherung unter der Rufnummer **(0611) 1 78 25 31** zu den üblichen Bürozeiten zur Verfügung.

[www.gemeinsam-aktiv.de](http://www.gemeinsam-aktiv.de)



In Partnerschaft mit:



Verantwortlich:

Hessische Staatskanzlei  
Staatssekretär Dirk Metz  
Sprecher der Landesregierung  
Georg-August-Zinn-Str. 1  
65183 Wiesbaden

HESSEN



Redaktion:

Jan Kraner, Hessische Staatskanzlei

Gestaltung:

N. Faber de.sign, Wiesbaden

Druck:

Dinges & Frick GmbH, Wiesbaden

Auflage:

6.000 Ex.

Stand:

Mai 2007

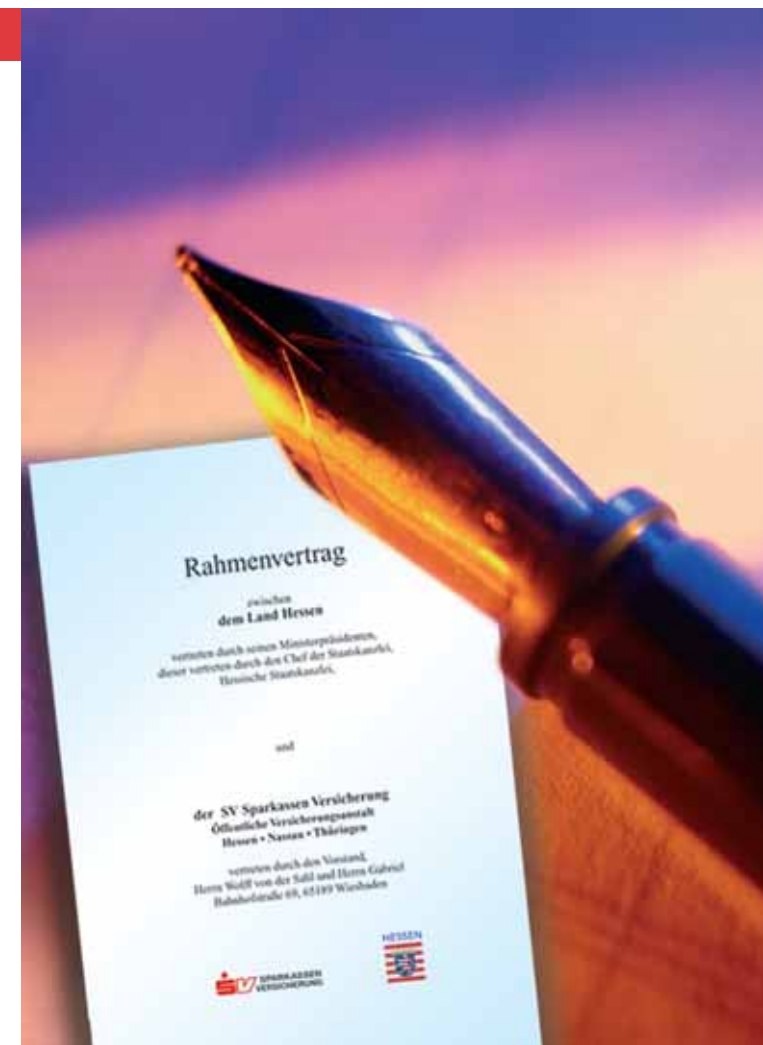
Hessische Landesregierung

HESSEN



## Versicherungsschutz im Ehrenamt -

Mehr Sicherheit für  
freiwillig Engagierte in Hessen





Liebe Bürgerinnen und Bürger,

als Landesregierung unterstützen wir im Rahmen unserer Ehrenamtskampagne „Gemeinsam aktiv - Bürgerengagement in Hessen“ das selbstlose Engagement der hessischen Freiwilligen in vielfältiger Weise. Der enge Kontakt zu den Akteuren vor Ort hat uns gezeigt, dass viele ehrenamtlich Tätige sich Gedanken darüber machen, ob sie bei ihrem Einsatz für die Gemeinschaft ausreichend gegen Unfall- und Haftpflichtrisiken versichert sind.

In der Tat war der Versicherungsschutz freiwillig Engagierter oftmals lückenhaft. Ich halte es jedoch für unverzichtbar, dass die vielen freiwillig Aktiven bei ihrem dankenswerten Einsatz für die Gemeinschaft ausreichend abgesichert sind. Das Land Hessen hat deshalb als erstes Bundesland Rahmenverträge zum Schutz der hessischen Freiwilligen abgeschlossen, die bestehende Lücken im Versicherungsschutz subsidiär schließen und so zur weiteren Entwicklung und Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in Hessen beitragen sollen.

Eine gesonderte Anmeldung einzelner Initiativen oder Personen ist nicht erforderlich, um den kostenlosen Versicherungsschutz des Landes in Anspruch nehmen zu können. Es genügt, sich im Schadensfall an die Sparkassen-Versicherung als Vertragspartner des Landes zu wenden, die dann bei Vorliegen der nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen die Schadensregulierung übernehmen wird.

Die breite Resonanz, die diese innovative Form der Engagementförderung gerade auch in anderen Bundesländern gefunden hat, belegt die besondere Bedeutung unserer hessischen Initiative. Ich verspreche Ihnen, dass wir auch weiterhin sehr kreativ sein werden, wenn es darum geht, Hürden und Unsicherheiten auf dem Weg zu ehrenamtlichem Engagement beiseite zu räumen.

Roland Koch  
Hessischer Ministerpräsident

## Unfallversicherung

Im Bereich des Unfallversicherungsschutzes ist zunächst immer die Frage nach der jeweils bestehenden gesetzlichen und/oder privaten Unfallversicherung zu prüfen. In den Fällen, in denen kein oder nur ein unzureichender Schutz existiert, hilft der Unfallrahmenvertrag des Landes weiter.

### 1. Versicherter Personenkreis

#### Wer ist versichert?

In Hessen ehrenamtlich tätige Personen oder Personen, deren ehrenamtliches Engagement von Hessen ausgeht (etwa bei Hilfstransporten ins Ausland).

#### Welche Tätigkeiten sind versichert?

Freiwilliges und gemeinwohlorientiertes, bürgerschaftliches Engagement, das in Ehrenämtern oder Vereinigungen aller Art abgesehen von Aufwandsentschädigungen unentgeltlich geleistet wird.

#### Wer ist nicht versichert?

Personen, die gesetzlich oder privat bereits unfallversichert sind. Sollten die Leistungen daraus geringer sein als die des Rahmenvertrages mit dem Land Hessen, wird die Differenz entsprechend ausgeglichen. Rentenleistungen für Unfallinvalidität werden dabei in eine einmalige Kapitalleistung umgerechnet. Nicht versichert sind ferner Personen, für die zusätzlich zur gesetzlichen Unfallversicherung eine private Unfallversicherung abgeschlossen werden muss, etwa für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren bei dienstlicher Tätigkeit. Der Unfallrahmenvertrag ersetzt auch keine bestehenden Vereins- oder Verbandsunfallversicherung.

### 2. Versicherte Leistungen

- Im Fall dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit durch einen Unfall (Invalidität) je nach dem Grad der Beeinträchtigung bis zu 150.000,- Euro.
- Im Todesfall 10.000,- Euro.
- Für Bergungskosten je nach Kostenaufwand bis zu 5.000,- Euro, soweit kein anderer Leistungsträger (Krankenversicherung, ADAC-Schutzbrief usw.) vorhanden ist.

- Ersatz von Kosten für die Bergung des Unfallopfers sowie weiterer Kosten wie etwa für Transport ins Krankenhaus, zusätzlicher Aufwand für vorzeitige oder verspätete Rückkehr aus dem Ausland.

### 3. Schadensbeispiele Unfallversicherung

- Eine beim Weihnachtsbasar einer Hilfsorganisation ehrenamtlich tätige Helferin erleidet auf dem direkte Nachhauseweg einen schweren Autounfall und verliert das Augenlicht.
- Ein Vorstandsmitglied eines Wandervereins organisiert einen Wandertag. Als Führer der Wanderung stürzt er in unwegsamem Gelände rücklings mit dem Kopf auf einen scharfen Felsstein und erleidet tödliche Verletzungen.
- Eine Bürgerinitiative will an einem Wochenende ein Waldgrundstück von Unrat säubern. Ein Helfer der Bürgerinitiative entfernt Unrat von einem Hochsitz. Dieser stürzt infolge Baufälligkeit um. Der Helfer erleidet eine Querschnittslähmung.

## Haftpflichtversicherung

Schäden, die ehrenamtlich Tätige ohne Leitungs- und Aufsichtsfunktion in Ausübung ihres Ehrenamtes verursachen, werden nach einer Fachinformation des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft grundsätzlich von der privaten Haftpflichtversicherung ersetzt. Werden Engagierte jedoch in verantwortlicher Position tätig, etwa als ehrenamtliche Vorstandsmitglieder, sind sie nicht durch ihre private Haftpflichtversicherung geschützt. Diese Lücke hat das Land Hessen durch den gegenüber bestehenden Versicherungen subsidiär wirkenden Rahmenvertrag geschlossen. Sofern ausnahmsweise keine eigene Privathaftpflichtversicherung besteht, erhalten auch in Vereinigungen aller Art nicht verantwortlich Tätige über diesen Rahmenvertrag Versicherungsschutz für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vereinigung verursachen.

### 1. Versicherter Personenkreis

Versicherungsschutz besteht für in Hessen ehrenamtlich Tätige und Personen, deren ehrenamtliches Engagement